



# Gemeinde Hofstetten-Flüh

Gemeindeverwaltung Hofstetten-Flüh  
Bau, Umwelt- und Raumplanung  
Neuer Weg 7  
4114 Hofstetten

Telefon 061 735 91 80  
Mail bur@hofstetten-flueh.ch  
Webseite www.hofstetten-flueh.ch

## Schalteröffnungszeiten

Bau-, Umwelt- und Raumplanung  
Mo. - Do 09:00 – 11:00 Uhr  
Mo. - Do 14:00 – 16:30 Uhr  
Mi.-Nachmittag und ganzer Freitag geschlossen

## Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung

*Bitte das Merkblatt «Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen» beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.*

**Das vollständig ausgefüllte Formular ist spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Hofstetten-Flüh, Neuer Weg 7, 4114 Hofstetten, einzureichen**

### Anlass (Name, Was, ...):

### Organisator / Verein:

#### Verantwortliche Person

Name	Vorname	Geburtsdatum
Strasse		PLZ / Ort
Tel. P	Tel. M	E-Mail

### Veranstaltung:

#### Art und Zweck der Veranstaltung

#### Datum und Zeit

Tag und Datum	Zeit von	bis
Tag und Datum	Zeit von	bis
Tag und Datum	Zeit von	bis

### Durchführungsort

Genauere Ortsbezeichnung (z.B. Turn-/ Mehrzweckhalle, Wirtschaftsbetrieb, Adresse, usw.)

In einem Gebäude	in einer Festhütte/Zelt	im Freien	im Wald
öffentlicher Grund		Privatgrund	

(Die Einwilligung des Grundeigentümers muss vorliegen)

**Infrastruktur:**

Räume (bezeichnen)

Öffentliche Plätze/Strassen (bezeichnen)

Sanitäre Anlagen                      Trinkwasserbezug

Abwasserentsorgung                      elektrische Installation

**Erwartete Besucherzahl:**

bis 200

bis 500

bis 1'000

über 1'000

**Getränke und Speiseangebot:**

alkoholfreie Getränke

vergorene Getränke (Wein, Bier)

Gebrannte Wasser (Schnäpse)

Warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11, Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein, etc.) aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnung) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12<sup>bis</sup> des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB, BGS 311.1) sanktioniert.

**Freinacht Bewilligung / Verlängerung Öffnungszeiten:**

Gastwirtschaftliche Betriebe dürfen von 05:00 Uhr bis 00:30 Uhr, sowie an Freitagen und Samstagen bis 04:00 Uhr offen haben. Für einen Betrieb ausserhalb der Zeit ist eine Bewilligung erforderlich

Gewünschte Verlängerung bis:

**Musikalische Unterhaltung:**

nein

ja      Angaben zur Band, DJ, usw.

Lautstärke des Konzerts/der Vorführung:

unter 93 Dezibel                      ja                      nein

zwischen 93 – 96 Dezibel                      ja                      nein

zwischen 96 – 100 Dezibel  
(weniger als drei Stunden)                      ja                      neinzwischen 96 – 100 Dezibel  
(mehr als drei Stunden)                      ja                      nein

Einsatz von Laseranlagen                      ja                      nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schalpegel von über 93 Dezibel sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt sind und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

### **Verkehrs- und Sicherheitskonzept:**

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens ein Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für die Anbringung entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmer                      ja                      nein  
(im Kanton SO zugelassen)

Name der beauftragten Sicherheitsunternehmung (Name, Adresse, Ort):

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst (Name Person, Adresse, Tel. Mobil)

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst vor Ort (Name Person, Adresse, Tel. Mobil)

### **Parkplätze:**

genügend vor Ort                      zusätzliche Parkplätze

Verantwortlicher für den Parkdienst vor Ort (Name Person, Adresse, Tel. Mobil)

### **Sanitätsdienst**

Sanitätsdienst                                      ja                                      nein

Name des beauftragten Sanitätsdienstes (Name, Adresse, Ort):

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst vor Ort (Name Person, Adresse, Tel. Mobil)

Das sanitätsdienstliche Konzept muss dem Gesuch beiliegen.

Sicherheitsmassnahme mit der Polizei abgesprochen	ja	nein
Sicherheitsmassnahme mit Brandschutzexperte abgesprochen	ja	nein
Sanitätskonzept mit SO Spitäler, Rettungsdienst abgesprochen	ja	nein

Voraussichtliche Gefahrenpotenziale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrene Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse, usw.) wurden geprüft und sind im Sicherheitskonzept berücksichtigt.

ja                      nein

### **Gesuchsunterlagen:**

Kartenausschnitt Übersicht im Mst. 1:25'000 und Detail im Mst. 1:1'000/500 mit eingetragem Standort der beanspruchten Fläche

Situationsplan mit eingezeichneten Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, techn. Anlagen, Wasserbezug, Standort Sanität, usw.)

Verkehrskonzept mit Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Strassensperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen, usw.

Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Löscheinrichtungen, usw.

Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers

Abfall- Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept

Weitere Unterlagen

### **Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewillig(en) und bestätigt:**

handlungsfähig zu sein;

im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;

die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort und Datum

Unterschrift

---



## BRANDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

### Eine Checkliste für Veranstalter

Grundlagen: Schweizerische Brandschutzvorschriften 2015 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)

#### Eigenverantwortung

- Sie als Veranstalter sorgen in Eigenverantwortung für die Sicherheit der Besucher und des Personals.
- Die Brandschutzexperten der SGV beraten Sie gerne bei Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz.

#### Sicherheitsorganisation

- Erstellen Sie Flucht- und Rettungspläne.  
Darin sind nebst Fluchtwegen und Notausgängen auch die wichtigsten Brandschutzeinrichtungen sowie die Standorte von Löschgeräten und Erste-Hilfe-Einrichtungen ersichtlich. Zusätzlich werden die Verhaltensregeln bei Unfällen und im Brandfall aufgeführt.
- Sprechen Sie bei grösseren Veranstaltungen das Notfall- und Einsatzkonzept mit Feuerwehr, Polizei und Sanität ab.
- Sorgen Sie dafür, dass festgelegte Notfallzufahrten, Standorte für Einsatzfahrzeuge und Wasserbezugsorte freigehalten werden.
- Instruieren Sie das Personal über das Verhalten im Ereignisfall.
- Setzen Sie einen "Sicherheitsbeauftragten (SiBe) Brandschutz" ein. Er wirkt bei der Planung mit, sorgt für die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen und prüft deren Einhaltung.

#### Materialien und Dekorationen

- Wir empfehlen Ihnen für Dekorationen nichtbrennbares Material zu verwenden. Zumindest sollten sich Dekorationen nur schwer entflammen lassen und nicht brennend abtropfen.
- Achten Sie darauf, dass Dekorationen keine Fluchtwege, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen, Brandmelder etc.) verdecken.

#### Fluchtwege und Ausgänge

- Sorgen Sie dafür, dass genügend Fluchtwege vorhanden sind.  
Bereits ab einer Belegung von über 50 Personen sind mindestens 2 Ausgänge (je 0.90 m breit) erforderlich, die entweder direkt oder über ein Treppenhaus ins Freie führen.  
Soll der Raum mehr als 100 Personen aufnehmen, können Sie die Anzahl und Breite der Ausgänge aufgrund der VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 Flucht- und Rettungswege Ziffer 2.4 ([www.praever.ch](http://www.praever.ch)) bestimmen.
- Kein Standort im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Ausgang entfernt sein.
- Stellen Sie sicher, dass Ausgänge und Türen in Fluchtwegen sich jederzeit ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen.

**Fluchtwegkennzeichen und Sicherheitsbeleuchtungen**

- Kennzeichnen Sie Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen. Bei kleiner Personenbelegung und ausreichend Tageslicht genügen auch nachleuchtende (fluoreszierende) Rettungszeichen.
- Lassen Sie die Beleuchtung der Rettungszeichen während der Veranstaltung dauernd eingeschaltet.
- Verwenden Sie nur Rettungszeichen nach anerkannten Normen (weisse Symbole auf grünem Grund, Grösse gemäss Sichtdistanz jedoch mindestens 150x300 mm).

**Löscheinrichtungen**

- Platzieren Sie an einigen für das Personal gut zugänglichen Orten geeignete Handfeuerlöscher (z.B. Schaum 6 Liter) zur ersten Brandbekämpfung.

**Blitzschutzsystem**

- Denken Sie an den Blitzschutz. Namentlich bei Räumen und Zeltbauten für über 300 Personen ist ein Blitzschutzsystem erforderlich.

**Haustechnik (Heizung, Lüftung, Elektroinstallationen)**

- Stellen Sie Aggregate für die Beheizung, Belüftung, Notstromversorgung etc. ausserhalb der Veranstaltungsräume auf.
- Verwenden Sie Gasapparate nur in gut belüfteten Räumen.
- Lagern Sie Reserveflaschen immer im Freien. In den gut belüfteten Räumen darf nur die angeschlossene Flasche aufgestellt werden.
- Achten Sie auf die besonderen Brandgefahren in Küchen. Montieren Sie über Koch- Frittier- und Grillstellen metallene Abzugshauben und führen sie die Abluft über einen Blechkanal ins Freie.
- Lassen Sie auch provisorische Elektroinstallationen vor der Veranstaltung durch einen Elektrotechniker prüfen.

**Offenes Feuer**

- Verzichten Sie in Räumen auf Kerzen, Fackeln und Dekofeuer.

**Beratungen und Informationen**

Wenn Sie Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz haben, helfen Ihnen die Brandschutzexperten der SGV gerne weiter. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine Nachricht!

Solothurnische Gebäudeversicherung  
Abteilung Brandschutz

032 627 97 40  
brandschutz@sgvso.ch

Nützliche Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage ([www.sgvso.ch](http://www.sgvso.ch)).

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF sind unter [www.praever.ch](http://www.praever.ch) frei zugänglich.